



St. Gallen, 19. November 1993

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

PLANUNGSAMT SG

1 9. NOV. 1993

NLS

OP

KRP

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Sandbüel

Der Erlass sieht die Einzonung einer Fläche von rund 550 m² vor.
Er ist recht- und zweckmässig. Bezüglich des neuen Waldgesetzes
(SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ergibt sich
folgendes:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision
von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzu-
ordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen
sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte
Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage
und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen
(Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem
Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn fest-

gelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend daran finden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Hinzu kommt, dass der Teilzonenplan - ohne den erforderlichen Bestandteil gemäss Waldgesetz - vom 17. März bis 15. April 1993 öffentlich aufgelegt wurde, zu einem Zeitpunkt, als Ihnen das Kreisschreiben von Baudepartement und Volkswirtschaftsdepartement vom Mai 1993 noch nicht bekannt war.

Unter diesen Umständen kann auf die Ergänzung betreffend Waldgesetz, für welche eine nochmalige öffentliche Auflage erforderlich wäre, verzichtet werden. Der Teilzonenplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)